

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 45 vom 10. November 2015

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Bekanntmachung über die Auslegung der Bodenrichtwertliste 1

Gemeinde Ainning

Auslegung der Bodenrichtwertliste zum 31.12.2014

Vollzug des § 13 Abs.3 der Gutachterausschussverordnung 2

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bekanntmachung über die 8. Änderung des Bebauungsplanes

Thundorf A für das Grundstück Fl. Nr. 140/11 Gemarkung Straß

gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 Baugesetzbuch 3

Aufstellung des Bebauungsplanes „Campingplatz Moos“

Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (erneute und verkürzte Auslegung)

gem. § 4a Abs. 3, § 3 Abs. 2 BauGB 4

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zur

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Schneizlreuth Ost“

(§ 10 Abs. 3 BauGB) 5

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Bekanntmachung über die Auslegung der Bodenrichtwertliste

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für unbebaute Baugrundstücke sowie für forst- und landwirtschaftliche Flächen zum 31.12.2014 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Der die Stadt Bad Reichenhall betreffende Auszug aus der Bodenrichtwertliste liegt in der Zeit von

11. November 2015 bis 10. Dezember 2015

im Neuen Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Rathausplatz 8, Stadtbauamt, 1. Obergeschoss, Zimmer 109 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Alle beschlossenen Richtwerte samt Ausschnitt aus der entsprechenden Bodenrichtwertkarte sind über das Internet über die Startseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land www.lra-bgl.de Stichwort „Bauen und Wohnen“, Spiegelstrich „Gutachterausschuss“ einsehbar. Auch außerhalb dieser Auslegungszeit kann bei der Stadt Bad Reichenhall - Stadtbauamt - sowie bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte eingeholt werden.

Bad Reichenhall, den 28. Oktober 2015

Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Gemeinde Ainning

Auslegung der Bodenrichtwertliste zum 31.12.2014 Vollzug des § 13 Abs.3 der Gutachterausschussverordnung

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für unbebaute Baugrundstücke sowie auch für forst- und landwirtschaftliche Flächen zum 31.12.2014 ermittelt und eine Bodenrichtwertliste erstellt. Diese Bodenrichtwertliste liegt vom

18. November 2015 bis 18. Dezember 2015

im Rathaus der Gemeinde Ainring in Mitterfelden, Salzburger Straße 48, Zimmer Nr. 105 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit hat Jedermann das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass außerhalb der Auslegungszeit in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Richtwerte erteilt wird.

Mitterfelden, den 5. November 2015
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Ainring

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung über die 8. Änderung des Bebauungsplanes
Thundorf A für das Grundstück Fl. Nr. 140/11 Gemarkung Straß
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit
§ 13 Abs. 2 Ziff. 2 Baugesetzbuch**

Der Bebauungsplan „Thundorf A“ wurde in seinen Grundzügen vor über 30 Jahren aufgestellt und beschlossen.

Der vorhandene Bebauungsplan weist auf dem Grundstück der Parzelle 10 einen zweigeschossigen Baukörper mit erdgeschossig angebauten Garagen und Nebenanlagen aus. Der Eigentümer des betreffenden Grundstückes ist die Lebenshilfe Berchtesgadener Land e.V., ein sozialer Verein, der sich vornehmlich um Belange von Menschen mit geistiger Behinderung kümmert. Um den heutigen Bedürfnissen einer vernünftigen Behindertenbetreuung zu entsprechen, soll der Bereich der bisherigen Garagen in einen Aufenthaltsraum für Behinderte umgewandelt werden. Garagen werden insofern nicht benötigt, da Stellplätze für Betreuer- und Behindertenfahrzeuge in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Am Hauptbaukörper sollen zusätzlich anzubauende Treppenanlagen verbesserte Rettungswege ermöglichen.

Der Bauausschuss billigte in seiner Sitzung vom 9.11.2015 den Planungsentwurf des Büros Lerach in der Fassung vom 29.10.2015.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf der Änderungssatzung mit Begründung in der Planfassung vom 29.10.2015 liegt in der Zeit vom

18. November 2015 bis 21. Dezember 2015

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 105 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit der Darlegung und Erörterung der Planung mit sachkundigen Bediensteten der Gemeinde Ainring.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach Art. 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mitterfelden, den 9. November 2015
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Ainring

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Campingplatz Moos“
Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (erneute und verkürzte Auslegung)
gem. § 4a Abs. 3, § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Campingplatz Moos“ wurde aufgrund der Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nochmals überarbeitet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 2,45 ha liegt südlich der Kreisstraße BGL 18 und betrifft das Gebiet des derzeit vorhandenen Campingplatzes Moos. Vom Geltungsbereich erfasst sind die Grundstücke Fl. Nr. 882 du 887 der Gemarkung Ainring. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Chalets und Mobile-Homes geschaffen werden.

Die Überarbeitung des Bebauungsplanes umfasst die folgenden Punkte:

- Wasserrecht:

Angleichung Bebauungsplan/hydrotechnisches Gutachten Aquasoli hinsichtlich Einstauhöhe Freibord HRB Högl und Drosselabflüsse HRB Högl/RRB Chalets mit überarbeiteten Erläuterungsbericht

- Fachbereich 31 LRA:

Streichung "Sonstiges" (Sondergebiet) aus Ziff. C.1

Nutzungsänderung Personalwohnungen in Verwaltungsgebäude Campingplatz, Streichung Festsetzung Geschwindigkeitsbegrenzung und Übernahme als Hinweis Ziff. D.7, Baugrenzenbezug wird gestrichen, statt dessen explizite Festsetzung der Grundflächen für Bestandsgebäude, Festsetzungs-Aufnahme Ziff. C.12 "Abstandsflächen/Brandschutzabstände" und Ziff. C. 13 "Stellplätze und Garagen".

- Kreisbrandinspektion:

Aufnahme Texthinweis D.8 "Brandschutz"

- Staatliches Bauamt:

Errichtung einer Schutzplanke entlang der BGL 10, Aufnahme in den textlichen Festsetzungen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Campingplatz“ in der Fassung vom 15.9.2015 mit Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

18. November 2015 bis 2. Dezember 2015

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Mensch und menschliche Gesundheit	Umweltbericht, schalltechnische Untersuchung, Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde, Verkehrsgutachten
Luft und Klima, Tiere und Pflanzen	Umweltbericht
Orts- und Landschaftsbild	
Boden	Umweltbericht
Wasser	Umweltbericht, Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Traunstein, hydrologische Konzept, überarbeiteter Erläuterungsbericht zu den Wasserbecken.

Während der Auslegungsfrist können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden (§ 4a Abs. 3 BauGB). Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mitterfelden, den 9. November 2015
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Schneizlreuth Ost“ (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Der Gemeinderat Schneizlreuth hat in seiner Sitzung vom 13.10.2015 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Schneizlreuth Ost“ als Satzung beschlossen.

Die Änderung gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Bebauungsplans tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit der Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Rathaus der Gemeinde Schneizlreuth –Bauamt-, Schneizlreuth 5, 83458 Schneizlreuth, Zimmer Nr. 12, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 17 Uhr, sowie Freitag 8 Uhr bis 12 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung aus. Auf Wunsch wird über dessen Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 S. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwä-

gungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schneizreuth, den 4. November 2015
Gemeinde Schneizreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister
